

Buchbesprechungen

Soldatengesetz, Kommentar, Dieter Walz, Klaus Eichen, Stefan Sohm, C. F. Müller, Heidelberg 2006, 891 Seiten. 78 €

Der von den Ministerialräten Dieter Walz, Klaus Eichen und Stefan Sohm unter Mitarbeit von Regierungsdirektor Stefan Hucul und Oberamtsrat Jürgen Ewald erstmals herausgegebene Kommentar zum Soldatengesetz hat es fertig gebracht, praktisch unmittelbar nach Inkrafttreten des Streitkräfte-Reserve-Neuordnungsgesetzes am 30. April 2005, das zahlreiche Vorschriften des Soldatengesetzes, speziell über die Dienstleistungspflicht, neu gefasst oder eingeführt hat, mit einer vollständigen Erläuterung aller Vorschriften des Soldatengesetzes auf den Markt zu kommen. Dass der Kommentar so schnell erscheinen konnte, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass alle Autoren aus dem Bundesverteidigungsministerium stammen und auch an der Vorbereitung des Streitkräfte-Reserve-Neuordnungsgesetzes mitgewirkt haben. So konnten sie auch »Insider- und Hintergrundwissen« mit einbringen, was den Wert der Erläuterungen erhöht hat.

Das Werk ist übersichtlich in kurze Abschnitte mit fortlaufenden Randnummern gegliedert. Vorge stellt ist eine Übersicht über alle seit 1956 erlassenen Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen zum Soldatengesetz. Jede einzelne Vorschrift wird systematisch in folgender Reihenfolge kommentiert: Zweck der Vorschrift, Entstehung der Vorschrift mit Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens, Änderungen der Vorschrift, Bezüge zum Beamtenrecht und zu sonstigen rechtlichen Vorschriften und Erläuterungen im Einzelnen. Daraus wird erkennbar, dass die Verfasser bemüht waren, dem Leser eine vollstän-

ge und umfassende Erläuterung zu liefern, was ihnen auch gelungen ist. Durch die Einbeziehung des Beamtenrechts und der sonstigen dienstrechtlichen Parallelvorschriften wird eine auf das Soldatenrecht allein bezogene »Nabelschau« vermieden und der Standort des Wehrrechts im Gefüge des öffentlichen Dienstrechts sichtbar gemacht.

Die Erläuterungen sind auf das Wesentliche beschränkt, was die Lesbarkeit und das schnelle Auffinden der gesuchten Stellen vereinfacht und die Lektüre erleichtert. Die Verfasser haben allerdings die nicht unproblematische Praxis der Bundeswehr, für fast alles eine Abkürzung zu verwenden, teilweise übernommen. Dies dient zwar auch dazu, das Werk in einem seitenmäßig akzeptablen Rahmen zu halten, zwingt bisweilen aber den Leser, der nicht tagtäglich mit diesen Abkü zu tun hat, zu Übersetzungen und Deutungen der Abkürzungen mit teilweise ungewissem Ausgang.

Praktisch die gesamte höchstrichterliche Rechtsprechung und die Fachliteratur werden aufgeführt und erläutert, sodass der Leser einen umfassenden Überblick über die Rechtsmaterie erhält. Die Verfasser setzen sich hierbei eingehend und teilweise auch kritisch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, speziell der der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts, auseinander. Hier einige Beispiele: In § 8 Fußnote 22 wird dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 103, 361 = NZWehrr 1997, 117) vorgehalten, mit seiner Auffassung, von Berufssoldaten könne »mehr Loyalität« erwartet werden, als von Wehrpflichtigen, bewege sich das Gericht »auf einem schmalen Grat zulässiger Gesetzesauslegung und verfassungswidriger Betrachtung«. Ein mutiger Schritt, einem höchsten Gericht eine »verfassungs-

widrige Betrachtung« vorzuwerfen. Ist es verfassungswidrig, an einen Soldaten, der sich zu lebenslanger Dienstleistung verpflichtet hat, andere, nämlich höhere Anforderungen zu stellen als an einen Wehrpflichtigen, der nur kurz zum Wehrdienst und zwar keineswegs freiwillig herangezogen worden ist? In § 8 RdNr. 15 wird dem 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts vorgeworfen, mit seiner Feststellung, die politische Treuepflicht nach § 8 verlange von jedem Soldaten die Bereitschaft, sich zur Idee des Staates . . . zu bekennen und aktiv für ihn einzutreten, sei eine »richterliche Rechtsfortbildung«, die wegen des verfassungsrechtlichen Vorrangs des Gesetzes wirkungslos sei, weil § 8 SG statt »bekennen«, den Begriff »anerkennen« verwende. Das sei ein Minus gegenüber einem »Bekennen«. »Anerkennen« sei ein innerer Vorgang ohne jede Außenwirkung, eine Frage der inneren Einstellung. Der Raum der Rezension ist zu knapp, um in eine Diskussion über den Inhalt und die Bedeutung der beiden Begriffe einzutreten. Es sei nur darauf hingewiesen, dass der 2. Wehrdienstsenat den Begriff »bekennen« aus der »Radikalenentscheidung« des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 334, 348) übernommen hat, mit dem dieses die sich aus der Verfassung ergebenden Grundpflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, zu denen auch die Soldaten gehören, definiert hat. Beanstandet wird auch die Praxis der älteren Wehrdienstsenate, sich vorzugsweise selbst zu zitieren. Ein Vorwurf, bei dem sich der Rezensent, der einmal selbst diesem Spruchkörper angehört hat, an die Brust klopfen muss.

Ein Beweis für die Objektivität der Kommentierung ist die Tatsache, dass auch die ministerielle Praxis nicht schön geschrieben, sondern durchaus dort, wo es angebracht ist, kritisch gewürdigt wird. So wird zu Recht darauf hingewiesen, dass das den Interessen jüngerer Soldaten dienende Streben der Personalführung, hoch dotierte Dienstposten nur deshalb möglichst rasch wieder zur Nachbesetzung frei zu machen, um einen angeblichen Beförderungsstau abzubauen, kein dienstlicher und damit kein sachlicher, weil die Einsatzbereitschaft nicht erhöhender Aspekt ist. Die Schaffung höherer Versorgungslasten auf Kosten der Steuerzahler liege weder im dienstlichen noch im öffentlichen Interesse (§ 44 RdNr. 22). Eine höchst bemerkenswerte wie zutreffende Feststellung. Beanstandet wird beispielsweise auch die auch vom Bundesverteidigungsministerium angewandte Praxis, wonach bevorzugt Lebensältere in Spitzenämter befördert wurden (§ 3 RdNr. 83). Einige dieser Aktionen sind bekannt geworden unter dem Begriff »Aktion Abendsonne«, die nach Auffassung der Autoren verfassungs- und dienstrechtlich unakzeptabel waren (§ 3 Fußnote 260). Es wäre interessant zu beobachten, ob diese Mahnungen in Zukunft bei den zuständigen Personalstellen des Ministeriums Gehör finden werden.

In seiner Rezension zu dem Kommentar hat Gronimus (PersV 2006, 279) zutreffend darauf hingewiesen, dass das Buch für alle Mitbewerber, zu denen der Unterzeichner auch gehört, eine hohe Messlatte aufgelegt hat. Wegen des großen Informationsgehalts und der umfassenden Darstellung der gesamten Materie des Soldatenrechts, besonders wegen der Hintergrundinformationen und wegen der zahlreichen und nützlichen Hinweise für den Praktiker gehört das Werk, wie es so schön in Buchbesprechungen heißt, auf den Tisch eines jeden Anwenders. Es ist aber wegen seiner informativen Erläuterungen und Auseinandersetzungen mit der Rechtsprechung und der Fachliteratur auch von besonderem Wert für die Wenigen, die sich wissenschaftlich mit dem Wehrrecht, diesem durchaus interessanten »Orchideenfach« (so Gronimus, a.a.O.), befassen.

Dr. Klaus Vogelgesang